

Allgemeine Reisebedingungen

Intakt-Reisen GmbH & Co KG (www.intakt-reisen.de) ist ausschließlich Vermittler touristischer Leistungen. Die nachfolgenden Veranstalter-Reisebedingungen entsprechen dem letzten Stand, der uns durch den Veranstalter dieser Reise mitgeteilt wurde und beziehen sich explizit nur auf die Reisen, in welcher die direkte Verlinkung hierauf erfolgt. Für die Rechtsgültigkeit dieser Reisebedingungen kann Intakt-Reisen GmbH & Co. KG nicht verantwortlich gemacht werden.

Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter zustande kommenden Pauschalreisevertrags. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a–y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus.

Die Reisebedingungen gelten folglich nicht, wenn der Kunde keine Pauschalreise (sondern z.B. verbundene Reiseleistungen gem. § 651w BGB) gebucht hat, da er hierüber eine entsprechende andere Information erhält. Die Reisebedingungen gelten ferner nicht für Geschäftsreisen, soweit mit dem Kunden ein Rahmenvertrag für die Organisation von Geschäftsreisen geschlossen wurde.

Vor Abschluss eines Pauschalreisevertrags muss der Veranstalter Sie ab dem 01.07.2018 sowohl über Einzelheiten zu Ihrer Pauschalreise, die erheblich sind, als auch über Ihre Rechte nach der EU-Richtlinie 2015/2302 unterrichten. Die Informationen zu Ihrer Pauschalreise können Sie den allgemeinen und den konkreten Leistungsbeschreibungen der Reisen und den Reise- und Geschäftsbedingungen des Veranstalters entnehmen. Zu Ihren Rechten gemäß der EU-Richtlinie 2015/2302 hat der Veranstalter in seinen Prospekten bzw. auf seiner Homepage und in Ihrem Reisebüro das dafür vorgeschriebene Formblatt hinterlegt bzw. beifügt.

1. ABSCHLUSS DES PAUSCHALREISEVERTRAGS/VERPFLICHTUNG FÜR MITREISENDE

1.1. Für alle Buchungswege (z. B. im Reisebüro, direkt beim Veranstalter, online etc.) gilt:

a) Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen. Reisevermittler (z. B. Reisebüros) und Leistungsträger (z. B. Reedereien, Hotels, Beförderungsunternehmen) sind vom Reiseveranstalter nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrags abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen des Reiseveranstalters hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.

Orts- und Hotelprospekte sowie Internetausschreibungen, die nicht vom Reiseveranstalter herausgegeben werden, sind für den Reiseveranstalter und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht des Reiseveranstalters gemacht wurden.

Die Angebote, Preise und Angaben zu den vertraglichen Reiseleistungen im Katalog entsprechen dem Stand vom Juli 2018. Bis zum Eingang des Buchungswunsches des Kunden beim Reiseveranstalter sind noch Änderungen hieran aus sachlichen Gründen möglich, die sich der Veranstalter deshalb ausdrücklich vorbehält. Über solche Änderungen wird der Veranstalter den Kunden selbstverständlich vor Vertragsschluss in Kenntnis setzen.

Der Reiseveranstalter behält sich auch ausdrücklich das Recht vor, vor Vertragsabschluss eine Änderung des Reisepreises, insbesondere aus folgenden Gründen zu erklären, über die der Reiseveranstalter den Kunden vor der

Buchung informiert:

Eine entsprechende Anpassung des im Prospekt ausgeschriebenen Reisepreises ist im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten, der Steuern oder sonstiger Abgaben für bestimmte Leistungen wie Touristenabgaben, Hafen- und Flughafengebühren oder eine Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse zulässig. Eine Preisanpassung ist außerdem zulässig, wenn die vom Kunden gewünschte und im Prospekt ausgeschriebene Reise nur durch den Einkauf zusätzlicher touristischer Leistungen (Kontingente) nach Veröffentlichung des Prospekts verfügbar ist.

b) Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Reisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

c) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung des Reiseveranstalters vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit der Reiseveranstalter bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

d) Die vom Veranstalter gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrags, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

e) Beförderung von Schwangeren und Säuglingen.

Die medizinischen Einrichtungen auf Kreuzfahrtschiffen sind nicht auf die Bedürfnisse von Schwangerschaft und Geburt ausgerichtet. Zu ihrer eigenen Sicherheit ist daher die Beförderung von werdenden Müttern nicht möglich, die sich bei Reiseantritt in der 24. Schwangerschaftswoche oder darüber hinaus befinden. Der Stand der Schwangerschaft ist durch ärztliches Attest oder Vorlage des Mutterpasses nachzuweisen. Für Reisen in die Antarktis gilt ein Mindestalter von 5 Jahren.

1.2. Für die Buchung, die schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgt, gilt:

a) Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Pauschalreisevertrags verbindlich an.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter beim Kunden zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln (welcher es dem Kunden ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z. B. auf Papier oder per E-Mail), sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.3. Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z. B. Internet, App, Telemedien) gilt für den Vertragsabschluss:

a) Dem Kunden wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung erläutert.

- b) Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsforschulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.
- c) Die zur Durchführung der elektronischen Buchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben.
- d) Soweit der Vertragstext vom Reiseveranstalter gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.
- e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) „zahlungspflichtig buchen“ oder mit vergleichbarer Formulierung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Pauschalreisevertrags verbindlich an.
- f) Dem Kunden wird der Eingang seiner Reiseanmeldung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (Eingangsbestätigung). Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrags bzw. des Zustandekommens des Vertrags dar.
- g) Die Übermittlung der Reiseanmeldung durch Betätigung des Buttons begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Vertrags.
- h) Der Vertrag kommt erst durch den Zugang der Reisebestätigung des Reiseveranstalters beim Kunden zustande, die auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Erfolgt die Reisebestätigung sofort nach Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Reisebestätigung am Bildschirm, so kommt der Pauschalreisevertrag mit Darstellung dieser Reisebestätigung zustande. In diesem Fall bedarf es auch keiner Zwischenmitteilung über den Eingang der Buchung gemäß Buchstabe f) oben, soweit dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger und zum Ausdruck der Reisebestätigung angeboten wird. Die Verbindlichkeit des Pauschalreisevertrags ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt.

1.4. Der Reiseveranstalter weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunk versendete Kurznachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste), kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht kein Widerrufsrecht.

2. BEZAHLUNG

2.1. Anzahlung und Restzahlung erfolgen im Wege des Direktinkassos ausschließlich an den Reiseveranstalter und nicht an den Reisevermittler bzw. das Reisebüro. Der Reiseveranstalter darf Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherheitsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherheitsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 4 Wochen vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherheitsschein übergeben ist und das Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters aus dem in Ziffer 8 genannten Grund nicht mehr ausgeübt werden kann.

2.2. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten

Zahlungsfälligkeiten, obwohl der Reiseveranstalter zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5.2 Satz 2 bis 5.5 zu belasten. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist als die von ihm geforderte Pauschale.

3. ÄNDERUNGEN VON VERTRAGSINHALTEN VOR REISEBEGINN, DIE NICHT DEN REISEPREIS BETREFFEN

3.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrags, die nach Vertragsabschluss notwendig werden (z. B. wegen der besonderen Gegebenheiten der Schifffahrt wie etwa Änderung von Routen oder von Fahrt- und Liegezeiten wegen unvorhersehbarer Witterungsverhältnisse und/oder aus Sicherheitsgründen) und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind dem Reiseveranstalter vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. auch durch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

3.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrags geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer vom Reiseveranstalter gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter eine solche Reise angeboten hat.

Der Kunde hat die Wahl, auf die Mitteilung des Reiseveranstalters zu reagieren oder nicht. Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter reagiert, dann kann er entweder der Vertragsänderung zustimmen, die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangen, sofern ihm eine solche angeboten wurde, oder unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten.

Wenn der Kunde gegenüber dem Reiseveranstalter nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen.

3.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte der Reiseveranstalter für die Durchführung der geänderten Reise bzw. Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

4. PREISÄNDERUNG NACH VERTRAGSSCHLUSS

4.1. Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der nachträglichen Erhöhung der Beförderungskosten für Treibstoff oder andere Energieträger, der Steuern oder sonstiger Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafengebühren oder Flughafengebühren oder bei einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend, wie folgt zu ändern:

4.2. Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrags bestehenden Beförderungskosten für Treibstoff oder andere Energieträger, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitz- bzw. Kabinenplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Kunden den

Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitz- bzw. Kabinenplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Kunden verlangen.

4.3. Werden die bei Abschluss des Reisevertrags bestehenden Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4.4. Bei einer Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrags kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4.5. Eine Erhöhung nach Ziffer 4.1. bis 4.4. ist nur zulässig, sofern die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar waren.

4.6. Im Falle einer Änderung des Reisepreises nach Vertragsabschluss hat der Reiseveranstalter den Kunden unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrunds zu informieren. Preiserhöhungen sind nur bis zum 21. Tag vor Reiseantritt eingehend beim Kunden zulässig. Für den Fall, dass die Änderung der o. g. Kosten zu niedrigeren Ausgaben bei dem Reiseveranstalter führt, wird der Reiseveranstalter diese Senkung auf Verlangen des Kunden und unter Abzug des entstandenen Verwaltungsaufwands an den Kunden weitergeben.

Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Kunde berechtigt, kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten. Der Reiseveranstalter kann dem Kunden in einem Angebot zu einer Preiserhöhung wahlweise auch die Teilnahme an einer anderen Reise (Ersatzreise) anbieten und verlangen, dass er innerhalb einer vom Reiseveranstalter bestimmten und angemessenen Frist das Angebot zur Preiserhöhung über 8 % annimmt oder seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt. Nach Ablauf der vom Reiseveranstalter bestimmten Frist gilt das Angebot zur Preiserhöhung als angenommen.

5. RÜCKTRITT DURCH DEN KUNDEN VOR REISEBEGINN / RÜCKTRITTSKOSTEN

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden.

5.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter eine angemessene Entschädigung verlangen, es sei denn, der Rücktritt ist von ihm zu vertreten oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe treten außergewöhnliche Umstände auf, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Auf § 651 h III BGB (Fassung ab 1. Juli 2018) wird verwiesen.

5.3. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, welche auf Verlangen des Kunden durch den Reiseveranstalter zu begründen ist. Der Reiseveranstalter hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

Expeditions-Seereisen 18/19 mit Reistermin bis 14.04.2019 und Postschiffreisen im Liniendienst entlang der norwegischen Küste mit Ein- und Ausschiffung in Norwegen:

bis 45 Tage vor Reiseantritt 10 %
44 bis 22 Tage vor Reiseantritt 40 %
21 bis 15 Tage vor Reiseantritt 60 %
ab 14 Tage vor Reiseantritt 90 % des Reisepreises.

Expeditions-Seereisen 19/20 mit Reiseternin ab 15.04.2019 bis 31.03.2020:

bis 200 Tage vor Reiseantritt 10 %
199 bis 150 Tage vor Reiseantritt 15 %
149 bis 90 Tage vor Reiseantritt 30 %
89 bis 45 Tage vor Reiseantritt 50 %
44 bis 30 Tage vor Reiseantritt 70 %
29 bis 15 Tage vor Reiseantritt 80 %
14 bis 1 Tag vor Reiseantritt 90 %
bei Nichtantritt oder Stornierung am Abreisetag 95 % des Reisepreises.

Expeditions-Seereisen 20/21 mit Reiseternin ab 01.04.2020:

bis 90 Tage vor Reiseantritt 20 %
60 bis 89 Tage vor Reiseantritt 50 %
30 bis 59 Tage vor Reiseantritt 75 %
29 bis 15 Tage vor Reiseantritt 80 %
14 bis 1 Tag vor Reiseantritt 90 %
bei Nichtantritt oder Stornierung am Abreisetag 95 % des Reisepreises.

Bei Teilstornierung eines Reisetelnehmers aus einer gebuchten Doppelkabine gilt die gleiche Stornostaffelung als Entschädigung, mindestens aber:

Expeditions-Seereisen:

POLAR- und ARKTIS-Kabinen: 75 %

EXPEDITION-Kabinen: 90 %

Postschiffreisen im Liniendienst entlang der norwegischen Küste mit Ein- und Ausschiffung in Norwegen:

01.05.–31.07.

POLAR- und ARKTIS-Kabinen: 75 %

EXPEDITION-Kabinen: 90 %

01.01.–30.04./01.08.–31.12.

POLAR- und ARKTIS-Kabinen: 50 %

EXPEDITION-Kabinen: 90 %

5.4. Dem Kunden bleibt in jedem Fall der Nachweis gestattet, die dem Reiseveranstalter zustehende angemessene Entschädigung sei wesentlich niedriger als die von ihm geforderte Entschädigungspauschale.

5.5. Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Entschädigungspauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Entschädigungspauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, konkret zu beziffern und zu begründen.

5.6. Ist der Reiseveranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, zu leisten.

5.7. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651e BGB vom Reiseveranstalter durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem Reiseveranstalter 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

6. UMBUCHUNGEN

6.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Orts des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil der Reiseveranstalter keine, eine unzureichende oder falsche vorvertragliche Information gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann der Reiseveranstalter ein Umbuchungsentgelt erheben, das bis zum 100. Tag vor Reisebeginn pro Reisenden 50 Euro beträgt.

6.2. Umbuchungswünsche des Kunden, die später als 100 Tage vor Reisebeginn erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 5 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschließung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

6.3. Umbuchungen auf Sonderangebote sind leider nicht möglich.

7. NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE LEISTUNGEN

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung der Reiseveranstalter bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrags berechtigt hätten. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Aufwendungen handelt.

8. RÜCKTRITT WEGEN NICHTERREICHENS DER

MINDESTTEILNEHMERZAHL

8.1. Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn er

a) in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und

b) in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt.

Ein Rücktritt ist dem Kunden gegenüber spätestens an dem Tag zu erklären, der dem Kunden in der vorvertraglichen Unterrichtung und der Reisebestätigung angegeben wurde. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

8.2. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, hat der Reiseveranstalter unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Rücktrittserklärung, Zahlungen des Kunden auf den Reisepreis zurückzuerstatten.

9. KÜNDIGUNG DES REISEVERANSTALTERS AUS VERHALTENSBEDINGTEN GRÜNDEN

Der Reiseveranstalter kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten des Reiseveranstalters beruht. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

10. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES REISENDEN

10.1. Reiseunterlagen:

Der Kunde hat den Reiseveranstalter oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z. B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

10.2. Mängelanzeige/Abhilfeverlangen:

Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Soweit der Reiseveranstalter infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen. Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel dem Reiseveranstalter unter der mitgeteilten Kontaktstelle des Reiseveranstalters zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters des Reiseveranstalters bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen. Der Vertreter des Reiseveranstalters ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche

anzuerkennen.

10.3. Fristsetzung vor Kündigung:

Will ein Kunde/Reisender den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i Abs. 2 BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

10.4. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln und Fristen zum Abhilfeverlangen:

a) Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige (PIR) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und Reiseveranstalter können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen, nach Aushändigung zu erstatten.

b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich dem Reiseveranstalter, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadensanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

10.5. Erforderliche Gesundheitserklärung bei Buchung von Expeditionsreisen:

Wegen der extremen Anforderungen an die Konstitution des Reisenden und zu dessen Schutz vor gesundheitlichen Risiken bei Expeditionsreisen in die Antarktis, Nordwest-Passage, Franz-Josef-Land und Ostgrönland, ist der Reisende verpflichtet, einen nicht älter als acht Wochen vor Reiseantritt datierten medizinischen Fragebogen – betreffend seines gesundheitlichen Zustands – auszufüllen und mit einer ärztlichen Beurteilung seines Hausarztes – zu seinem körperlichen Gesamtzustand und zur Fähigkeit, an dieser Reise teilzunehmen – zu versehen. Die Unterlagen sind bei Einschiffung dem Schiffsarzt zu übergeben.

11. BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG

11.1. Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

11.2. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise des Reiseveranstalters sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt. Der Reiseveranstalter haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich war.

12. GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN: ADRESSAT, INFORMATION ÜBER VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNG

12.1. Ansprüche nach den § 651i Abs. 3 Nr. 2, 4–7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht wurde. Eine Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger wird empfohlen.

12.2. Der Reiseveranstalter weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass er nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den Reiseveranstalter verpflichtend würde, informiert der Reiseveranstalter den Kunden hierüber in geeigneter Form. Der Reiseveranstalter weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online- Streitbeilegungs-Plattform: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

13. INFORMATIONSPFLICHTEN ÜBER DIE IDENTITÄT DES AUSFÜHRENDEN LUFTFAHRTUNTERNEHMENS

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug bzw. die Flüge durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren.

Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot (Gemeinschaftliche Liste, früher „Black List“) ist auf folgender Internetseite abrufbar: http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm.

14. PASS-, VISA- UND GESUNDHEITSVORSCHRIFTEN

14.1. Für Reisen mit den Postschiffen des Veranstalters entlang der norwegischen Küste, mit Ein- und Ausschiffung auf dem norwegischen Festland, ist ein Personalausweis ausreichend. Für die Expeditions-Seereisen des Veranstalters müssen alle Passagiere aus Sicherheitsgründen einen gültigen Reisepass vorlegen, selbst wenn dies z. B. wegen des Schengenabkommens nicht nötig wäre. Der Reisepass muss mindestens 6 Monate gültig sein.

14.2. Der Reiseveranstalter wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Reisenden (z. B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen. Sollten Sie kein deutscher Staatsbürger sein, bitten wir Sie, dies dem Veranstalter bereits vor Reisebuchung mitzuteilen.

14.3. Der Kunde/Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

14.4. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten verletzt hat.

15. DATENSCHUTZ

Um Ihre Buchung zu bearbeiten und einen reibungslosen Ablauf Ihrer Reise zu gewährleisten, muss der Veranstalter die von Ihnen angegebenen Informationen wie Name, Adresse, besondere Bedürfnisse/Ernährungswünsche etc. verwenden. Wir übernehmen die volle Verantwortung dafür, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz Ihrer Daten getroffen werden. Wir müssen die Informationen an die entsprechenden Anbieter Ihrer Reisearrangements wie Fluggesellschaften, Schiffe, Hotels, Transportunternehmen etc. weitergeben. Die Informationen können auch an Sicherheits- oder Kreditprüfungsunternehmen, Behörden wie z.B. Zoll/Einwanderungsbehörden weitergegeben werden, wenn dies von diesen verlangt wird oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

Wenn Ihr Urlaub außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) liegt, sind die Datenschutzbestimmungen an Ihrem Reiseziel möglicherweise nicht so streng wie die gesetzlichen Bestimmungen in Deutschland. Der Veranstalter gibt keine Informationen an Personen weiter, die nicht für einen Teil Ihrer Reise verantwortlich sind. Dies gilt für alle speziellen Datenkategorien, die Sie dem Veranstalter zur Verfügung stellen, wie z. B. Angaben zu Behinderungen oder zu diätetischen / religiösen Anforderungen. Der Veranstalter holt bei der Buchung Ihre ausdrückliche Einwilligung ein, diese speziellen Datenkategorien zu erheben, zu verarbeiten und an die entsprechenden Lieferanten weiterzugeben. Wenn der Veranstalter diese Informationen nicht an die entsprechenden Lieferanten weitergeben kann, ob im EWR oder nicht, kann er Ihre Buchung nicht durchführen. Bitte beachten Sie, dass Informationen, die auch von Ihrem Reisebüro aufbewahrt werden, den Datenschutzrichtlinien Ihres Reisebüros unterliegen. Der Veranstalter ist nicht verantwortlich für die Datenschutzpraktiken anderer Unternehmen.

Wenn Sie eine Kopie der über Sie gespeicherten persönlichen Daten erhalten möchten, schreiben Sie bitte an den Veranstalter. Der Veranstalter möchte Sie möglicherweise per Post, E-Mail und/oder Telefon mit Neuigkeiten, Informationen und Angeboten zu unseren Reisen sowie zu Marktforschungszwecken kontaktieren. Wenn Sie nicht für die oben genannten Zwecke kontaktiert werden möchten, richten Sie Ihren Widerspruch bitte an den Veranstalter. Bitte lesen Sie die Datenschutzerklärung des Veranstalters für weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten.

Unterrichtung der Gäste einer Pauschalreise gemäß EU-Richtlinie EU 2015/2302:

Vor Abschluss eines Pauschalreisevertrags ist der Reiseveranstalter ab dem 01.07.2018 gesetzlich verpflichtet, seine Gäste über ihre Rechte gemäß der EU-Richtlinie 2015/2302 zu unterrichten.

16. UNGÜLTIGKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge.

Stand: März 2019

Hinweis zur Kündigung wegen höherer Gewalt:

Zur Kündigung des Reisevertrages wird auf die gesetzliche Regelung im BGB verwiesen, die wie folgt lautet: „§ 651 j: (1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen. (2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so findet die Vorschrift des § 651 e Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.“

Stand: Juni 2018

Informationen zum Datenschutz

Es ist das Ziel des Veranstalters, Ihre Privatsphäre und persönliche Integrität zu schützen, während er gleichzeitig über ausreichend Informationen verfügt, um Ihren Bedürfnissen gerecht zu werden.

1. Einleitung

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Veranstalter, wenn Sie mit ihm reisen, seine Dienste nutzen, seine Websites oder mobilen Anwendungen besuchen oder anderweitig mit ihm interagieren.

Es ist uns wichtig, dass der Veranstalter Ihre Daten nur im Einklang mit den geltenden Datenschutzgesetzen und gemäß Ihren Erwartungen verwendet und dass er sich Ihnen gegenüber transparent verhält was die Verwendung Ihrer Daten betrifft.

Diese Datenschutzhinweise erklären, welche Daten gesammelt werden, warum sie erhoben werden, wie die gesammelten Daten verwendet werden und welche Möglichkeiten und Rechte Sie bezüglich der Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten haben.

2. Welche Daten erhebt der Veranstalter?

Im Zusammenhang mit der unterschiedlichen Art und Weise, wie der Veranstalter mit Ihnen interagiert und den verschiedenen Diensten, die er anbietet, kann der Veranstalter die folgenden Kategorien von Daten erfassen:

C1: Kontaktinformationen, einschließlich Name, Adresse, Reisepassnummer, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

C2: Identitätsdaten, einschließlich Geschlecht, Geburtsdaten und Nationalität.

C3: Passdaten.

C4: Informationen über die nächsten Verwandten.

C5: Transaktionsdaten, einschließlich Kredit-/Bankkartennummer, Zahlungsmethode und Kaufhistorie.

C6: Buchungsdaten und Aktivitätsdaten, einschließlich der Daten im Zusammenhang mit Ihren gebuchten Reisen und Expeditionen, Flugreservierungen, Bus- und Zugbeförderungsarrangements, Hotelbuchungen, Reiseroute, Reisebegleiter, die Aktivitäten, an denen Sie während der Reise mit dem Veranstalter teilgenommen haben, usw.

C7: Kommunikationsdaten zwischen Ihnen und dem Veranstalter, einschließlich Aufzeichnungen von Anrufen, E-Mail-Kommunikation, Kommentare und Rezensionen, die durch Umfragen erhoben oder auf Kanälen des Veranstalters und

auf Social-Media-Plattformen veröffentlicht wurden.

C8: Digitale Informationsdaten, die beim Besuch Websites des Veranstalters, Anwendungen oder anderer digitaler Plattformen erhoben werden, einschließlich IP-Adressen, Browserdaten, Verkehrsdaten, Buchungshistorie, Social-Media-Verhalten und Nutzerverhalten.

C9: Gesundheitsdaten, einschließlich Informationen über Allergien, Behinderungen und Krankheiten.

C10: Religion oder ethnische Herkunft.

C11: Videoüberwachungsaufnahmen

3. Wo sammelt der Veranstalter Ihre Daten?

Die meisten Daten, die der Veranstalter über Sie gesammelt hat, werden ihm von Ihnen zur Verfügung gestellt. Der Veranstalter kann auch C1, C2, C5, C6 und C7-Daten von seinen Kooperationspartnern wie Reiseveranstaltern, Fluggesellschaften, Hotels, Leistungserbringern, Transportanbietern, verbundenen Unternehmen, Niederlassungen und Agenten erhalten, wenn diese derartige Informationen über Sie besitzen.

4. Warum verwendet der Veranstalter Ihre Daten?

Der Veranstalter verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten aus folgenden Gründen:

Buchung

Beschreibung: Der Veranstalter verwendet C1, C2, C4, C5, C6 und C7-Daten, um Buchungen für Sie zu arrangieren, abzuwickeln und zu bestätigen. Der Veranstalter erfasst Ihre Passnummer, weil er verpflichtet ist, diese Daten den Hafenbehörden zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus muss er Ihre C9-Daten sammeln, um sicherzustellen, dass Allergien, Behinderungen und Krankheiten, die Sie möglicherweise haben, während Ihrer Reise mit ihm berücksichtigt werden. Der Veranstalter kann auch indirekt C10-Daten sammeln, wenn Sie ihm über Ernährungseinschränkungen oder Vorlieben usw. informieren.

Rechtsgrundlage: Diese Daten werden zur Erfüllung der mit Ihnen getroffenen Vereinbarung (Buchung der Reise) verarbeitet. Der Veranstalter sammelt C9- und C10-Daten ausschließlich auf der Grundlage Ihrer Einwilligung. Bitte beachten Sie, dass der Veranstalter aus Sicherheitsgründen Ihre ausgewählten Reisen nicht buchen kann, wenn Sie ihm keine C9-Daten zur Verfügung stellen möchten.

Weitergabe von Daten: Damit der Veranstalter Ihre Reise organisieren kann, muss er Ihre Daten unter Umständen an seine Tochtergesellschaften, Niederlassungen und Agenten sowie Kooperationspartner weitergeben.

Durchführung der Kreuzfahrt

Beschreibung: Der Veranstalter verwendet C1, C2, C4, C5, C6, C7, C9 und C10-Daten, um Ihre Reise durchzuführen. Dazu gehört auch, Ihnen die Dienstleistungen und Produkte zur Verfügung zu stellen, die Sie benötigen oder wünschen, und Ihnen den Zugang zu den Häfen zu ermöglichen. Der Veranstalter verarbeitet möglicherweise C9- und C10-Daten, um sicherzustellen, dass Ernährungspräferenzen, Allergien, Krankheiten oder Behinderungen während der Reise berücksichtigt werden und für den Fall, dass Sie während der Reise Hilfe von seinem medizinischen Personal an Bord benötigen.

Rechtsgrundlage: Der Veranstalter verwendet diese Daten zur Erfüllung seiner Vereinbarung mit Ihnen (Durchführung Ihrer Reise). Der Veranstalter verarbeitet nur dann C9- und C10-Daten, wenn Sie ihm Ihre Einwilligung erteilt haben.

Weitergabe von Daten: Der Veranstalter kann Ihre Daten an seine Kooperationspartner oder Hafenbehörden in den

von uns besuchten Ländern weitergeben, wenn dies zur Erfüllung einer Vereinbarung mit Ihnen erforderlich ist oder wenn diese Daten von den Hafenbehörden zur Einfahrt in den Hafen angefordert werden.

Expeditionsreisen

Beschreibung: Wenn Sie sich für die Buchung einer Expeditionsreise entscheiden, verwenden wir zusätzlich zu den Daten, die für die Buchung verarbeitet wurden, außerdem noch C3-Daten.

Rechtsgrundlage: Der Veranstalter verwendet nur dann Ihre ärztliche Bescheinigung (C9-Daten), wenn Sie ihm Ihre Einwilligung erteilt haben. Bitte beachten Sie, dass der Veranstalter aus Sicherheitsgründen Ihre ausgewählten Expeditionen nicht buchen kann, wenn Sie ihm diese C9-Daten nicht zur Verfügung stellen möchten. Der Veranstalter erfasst Ihre C3-Daten, da die Hafenbehörden und die ISPS-Vorschriften eine eindeutige Identifizierung der Passagiere verlangen, um die Einfahrt in die Häfen zu ermöglichen.

Weitergabe von Daten: Der Veranstalter kann dazu verpflichtet werden, die C3-Daten gegenüber den Hafenbehörden in den Ländern, die Sie besuchen, offenzulegen.

Aktivitäten

Beschreibung: Wenn Sie sich entscheiden, an irgendwelchen Aktivitäten teilzunehmen, verwendet der Veranstalter C1, C5 und C9-Daten, um Reservierungen in Ihrem Namen durchzuführen.

Rechtsgrundlage: Diese Daten werden verarbeitet, um eine mit Ihnen getroffene Vereinbarung (Buchung der Aktivität) zu erfüllen. C9-Daten werden nur erfasst, wenn Sie Ihre Einwilligung erteilt haben. Bitte beachten Sie, dass der Veranstalter aus Sicherheitsgründen Ihre ausgewählten Aktivitäten nicht buchen kann, wenn Sie ihm keine C9-Daten zur Verfügung stellen möchten.

Weitergabe von Daten: Es kann sein, dass der Veranstalter als Voraussetzung für Ihre Teilnahme dazu verpflichtet ist, diese Daten an Kooperationspartner weiterzugeben.

Kommunikation

Beschreibung: Der Veranstalter verwendet C1- und C7-Daten, um Ihnen relevante Informationen über Ihre Reisen und über Ihre Expeditionen zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören Informationen zu Abfahrtszeiten, Stornierungen und Check-in-Zeiten in Hotels usw. Der Veranstalter kann Ihnen diese Informationen auf elektronischem oder anderem Wege zur Verfügung stellen.

Rechtsgrundlage: Der Veranstalter verwendet diese Daten, um Ihnen wichtige Informationen über Ihre Reise zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung seines Vertrags mit Ihnen (zur Organisation Ihrer Reise) notwendig sind. Darüber hinaus verwendet der Veranstalter diese Daten, um Ihnen weitere Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung seiner berechtigten Interessen erforderlich sind, einschließlich dafür, um sicherzustellen, dass Ihre Reisen so komfortabel und reibungslos wie möglich verlaufen. Telefonate mit Ihnen werden nur dann aufgezeichnet, wenn Sie dem Veranstalter Ihre Einwilligung dazu erteilt haben.

Weitergabe von Daten: Der Veranstalter kann C1- und C7-Daten an seine Kooperationspartner weitergeben, da sie diese Informationen benötigen, um mit Ihnen zu kommunizieren und Unterstützung und Hilfe zu leisten.

Direktmarketing

Beschreibung: Der Veranstalter verwendet C1, C2, C7 und C8-Daten, um Ihnen Newsletter und Angebote von sich und seinen Kooperationspartnern zukommen zu lassen.

Rechtsgrundlage: Solange eine Kundenbeziehung zwischen Ihnen und dem Veranstalter besteht, basiert dessen Nutzung dieser Daten zur Bewerbung seiner Dienstleistungen auf dessen berechtigten Interesse, Sie mit relevanten Informationen und Angeboten zu versorgen. Sie können sich jederzeit vom Erhalt solcher Informationen und Angebote abmelden. Sofern Sie mit dem Veranstalter keine bestehende Kundenbeziehung haben, verwendet dieser Ihre Daten nur dann für die Zusendung von Marketingmaterial, wenn Sie ihm Ihre Einwilligung erteilt haben. Eine Weitergabe Ihrer Daten an Kooperationspartner zu Marketingzwecken erfolgt nur, wenn Sie dem Veranstalter Ihre Einwilligung erteilt haben.

Weitergabe von Daten: Der Veranstalter gibt Ihre Daten ggf. an Kooperationspartner weiter, damit diese Ihnen Informationen und Angebote zukommen lassen können, sofern Sie dem zugestimmt haben.

Profilerstellung

Beschreibung: Der Veranstalter kann C1, C2, C6 und C8-Daten verwenden und kompilieren, um ein sogenanntes Profiling durchzuführen. Profiling ist eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, bei der Ihre personenbezogenen Daten zur Auswertung, Analyse und Prognose Ihrer Präferenzen, Interessen und Ihres Verhaltens (Profiling) verwendet werden. Der Veranstalter verwendet diese Daten, um Ihnen maßgeschneiderte Informationen über Aktivitäten und Angebote zukommen zu lassen, die Ihnen gefallen könnten.

Rechtsgrundlage: Der Veranstalter führt ein Profiling zur Erfüllung eines berechtigten Interesses durch, das darin besteht, seine Dienstleistungen zu Ihren Gunsten anzupassen. Sie können der Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Profilerstellung jederzeit widersprechen.

Weitergabe von Daten: Der Veranstalter wird die von ihm auf der Grundlage Ihrer Daten erstellten Profile nicht an Dritte weitergeben, mit Ausnahme der Tochtergesellschaften und Niederlassungen des Veranstalters.

Sicherheit an Bord

Beschreibung: Der Veranstaltung kann an Bord Videoüberwachung durchführen und C11-Daten speichern, um Verbrechen zu verhindern und Ihre Sicherheit zu gewährleisten.

Rechtsgrundlage: Der Veranstalter führt Videoüberwachungen durch, die notwendig sind, um den ISPS-Code einzuhalten oder ein legitimes Interesse zu erfüllen, das darin besteht, Verbrechen vorzubeugen und Ihre Sicherheit während Ihrer Reise mit ihm zu gewährleisten.

Weitergabe von Daten: Videoüberwachungsaufnahmen werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn der Veranstalter ist gesetzlich oder behördlich dazu verpflichtet.

Statistik und Analyse

Der Veranstalter verwendet anonymisierte Daten, um Statistiken und Auswertungen zu erstellen.

5. Wie lange speichert der Veranstalter Ihre Daten?

Der Veranstalter speichert Ihre Daten nur so lange, wie es zur Erfüllung des Zwecks der Verarbeitung Ihrer Daten erforderlich ist.

Der Veranstalter speichert Ihre C1, C2, C3, C4, C6, C7, C9 und C10-Daten ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie eine Buchungsanfrage gestellt haben, bis Ihre Reise abgeschlossen ist. Der Veranstalter kann Ihre Daten länger speichern, wenn Sie wünschen, dass dieser Ihre Daten bis zu Ihrer nächsten Reise speichert und wenn Sie sich damit einverstanden erklären.

Der Veranstalter speichert C5-Daten gemäß den Vorschriften der geltenden Gesetze, wie z. B. gemäß Buchführungsrecht.

Wenn Sie dem Erhalt von Informationen und Marketingmaterial zugestimmt haben, speichert der Veranstalter Ihre C1, C2 C6, C7 und C8-Daten solange, wie Sie diese Informationen und Marketingmaterialien erhalten möchten.

Der Veranstalter Ihre C1, C2, C5, C7, C8 und C9-Daten nach Ihrer Reise für einen Zeitraum von drei Jahren speichern, wenn dieser dies für notwendig erachtet, um eventuelle Beschwerden oder Reklamationen zu bearbeiten.

Videoüberwachungsaufnahmen werden für die Dauer von 48 Stunden gespeichert. Wenn der Veranstalter es aufgrund eines kriminellen Vorfalls o.Ä. für notwendig erachtet, der Polizei Videoüberwachungsaufzeichnungen zur Verfügung zu stellen, dann kann der Veranstalter Videoüberwachungsaufzeichnungen 30 Tage lang aufbewahren.

6. Internationaler Datentransfer

Der Veranstalter hat Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen, Agenten und Kooperationspartner mit Firmensitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, an die dieser Daten übermitteln kann, wie oben im Abschnitt 4 beschrieben.

Der Veranstalter wird sicherstellen, dass Ihre Daten von den Empfängern in diesen Ländern angemessen geschützt werden. Ein angemessener Schutz kann typischerweise darin bestehen, den Empfängern vertragliche Verpflichtungen aufzuerlegen, die sicherstellen, dass sie das gleiche Maß an Datenschutz und -sicherheit wahren, das vom Veranstalter praktiziert wird. Sie können diesbezüglich weitere Informationen erhalten oder eine Kopie der Sicherheitsvorkehrungen anfordern, die der Veranstalter für die rechtmäßige Übermittlung Ihrer Daten getroffen hat.

Mouseover:

Der Veranstalter ist ein weltweit tätiges Dienstleistungsunternehmen mit Niederlassungen und Partnern in allen europäischen Ländern, im Asien-Pazifikraum, in Afrika und Amerika.

7. Wie können Sie auf Ihre Daten zugreifen, sie berichtigen oder löschen und Beschwerden einreichen?

Sie können sich jederzeit mit dem Veranstalter in Verbindung setzen, wenn Sie Zugang zu Ihren Daten wünschen oder diese berichtigen lassen möchten. Darüber hinaus können Sie eine Kopie der vom Veranstalter erhobenen Daten anfordern.

Sie können den Veranstalter dazu auffordern, die von Ihnen erhobenen Daten zu löschen. Der Veranstalter muss jedoch die Daten so aufbewahren, wie es zur Erfüllung seines Vertrags mit Ihnen und zur Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Anfragen erforderlich ist.

Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Veranstalter unangemessen ist, können Sie eine Beschwerde beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit einreichen. Bevor Sie eine solche Beschwerde einreichen, bitten wir Sie, sich mit uns in Verbindung zu setzen, damit wir Ihre Fragen beantworten und eventuelle Missverständnisse korrigieren können.

8. Cookies

Der Veranstalter verwendet Cookies auf seinen Websites, um die Funktionalität der Website sicherzustellen, den Besucherverkehr zu analysieren und um zu sehen, welche Bereiche der Website Sie besucht haben. Für weitere Informationen lesen Sie bitte die Cookies-Richtlinie des Veranstalters.

9. Änderungen dieser Datenschutzhinweise

Der Veranstalter kann diese Datenschutzhinweise von Zeit zu Zeit aktualisieren. Wenn dies angebracht ist, werden Sie über derartige Änderungen informiert; andernfalls werden etwaige Veränderungen auf der Veranstalter-Homepage veröffentlicht. Jedwede Änderung wird erst nach deren Bekanntmachung/Veröffentlichung wirksam.

25.06.18

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Der Veranstalter trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt der Veranstalter über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.

- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Der Veranstalter hat eine Insolvenzabsicherung mit der Swiss Re International SE abgeschlossen. Die Reisen den können die Swiss Re International SE, Niederlassung Deutschland, MesseTurm, 60308 Frankfurt, Tel.: 069/76725 5124 kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz der Hurtigruten GmbH verweigert werden. Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de

Stand: Juni 2018